

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Owschlag

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag in der Sitzung am 22.06.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) – je Grabbreite	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	200,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.000,00 €
c) Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre	40,00 €
2. Rasenwahlgrabstätte – je Grabbreite	
a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	-
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	1.375,00 €
c) Verlängerungsgebühr jährlich für min. 5 Jahre	55,00 €
d) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr (für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	15,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für 20 Jahre für 2 Urnen	750,00 €
b) Verlängerungsgebühr jährlich	37,50 €
4. Urnenwahlgrabstätte in Rasen	
a) für 20 Jahre für 2 Urnen	950,00 €
b) Verlängerungsgebühr jährlich für mind. 5 Jahre	47,50 €
5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (ohne Bestattung)	
zu 1a) Kindergrab je Breite und Jahr	5,00 €
zu 1b) Wahlgrabstätte je Breite und Jahr	20,00 €
zu 2b) Rasenwahlgrabstätte je Breite und Jahr	28,00 €
zu 3a) Urnenwahlgrabstätte je Breite und Jahr	18,00 €
zu 4a) Urnenwahlgrabstätte in Rasen je Breite und Jahr	23,00 €
zu 6) Urnenplatz im Gemeinschaftsgrabfeld pro Jahr	23,00 €
6. Gemeinschaftsgrabfeld	
a) Gemeinschaftsbaum – 1 Urne für 20 Jahre	950,00 €
b) Urnengemeinschaftsanlage incl. Namensplatte – 1 Urne für 20 Jahre	1.150,00 €
c) Verlängerungsgebühr für a) und b) jährlich für mind. 5 Jahre	47,50 €

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 € |
| 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 200,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) liegendes Grabmal | 40,00 € |
| b) aufrechtstehendes Grabmal | 90,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | 150,00 € |
| Särge über 1,20m | 560,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 150,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenräume - Pauschale Kostenerstattung - | 100,00 € |
| 2.1. Benutzung Trauerraumes anl. einer Trauerfeier | 250,00 € |

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben

- | | |
|---|--------------|
| 3. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen | |
| 3.1. liegendes Grabmal | 50,00 € |
| 3.2. stehendes Grabmal einschl. Fundament
Bis zu einer Größe : Höhe 1,20 m – Breite 1,20 | 100,00 € |
| 3.4. stehendes Grabmal einschl. Fundament
Ab einer Größe : Höhe 1,20 m – Breite 1,20 m | nach Aufwand |

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.10.2012 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.500,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 300,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage, Pflege und das Abräumen von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

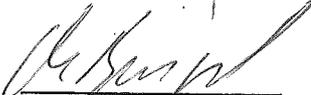
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.04.2016 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat


Unterschrift


Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 22.08.2016
3. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt
am 14.09.2016
3. veröffentlicht
am 30.09.16 in der Eckernförder Zeitung



Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde



Rendsburg, den 14.09.16